

113. Wen trifft die Beweislast für die Vereinbarung eines Wiederkaufs, wenn der Käufer auf Lieferung der gekauften Sache klagt und der Beklagte einwendet, ihm sei das Wiederkaufsrecht eingeräumt?

I. Zivilsenat. Ur. v. 30. Januar 1924 i. S. G. (Verl.) w. D. (R.).
I 930/23.

I. Landgericht München-Glabbech. — II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Der Kläger kaufte im Jahre 1919 von dem Beklagten eine Saloneinrichtung für 2100 M; der Kaufpreis ist bezahlt. Mit der Klage wird Herausgabe der Einrichtung gefordert. Der Beklagte wendet ein, gleichzeitig mit dem Kaufvertrage sei vereinbart worden, daß er das Recht habe, die Einrichtung für denselben Preis zurückzukaufen. Er habe von diesem Rechte Gebrauch gemacht; der Betrag von 2100 M stehe dem Kläger zur Verfügung. Der Kläger bestreitet die Vereinbarung des Wiederkaufsrechts.

Das Landgericht erkannte auf einen vom Beklagten zu leistenden Eid über die Vereinbarung. Das Oberlandesgericht verlangte den Eid vom Kläger. Die Revision des Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß die vom Beklagten behauptete Vereinbarung eines Rückkaufsrechts weder durch die Beweiserhebung noch durch die begleitenden Umstände des Kaufabschlussesargetan sei. Es komme deshalb darauf an, wer beweispflichtig sei. Das sei diejenige Partei, die sich auf die Vereinbarung des Rückkaufs berufe. Demgemäß ist auf den dem Kläger vom Beklagten zugeschobenen Eid erkannt worden.

Die Revision rügt die Verteilung der Beweislast; der Beklagte leugne durch die Behauptung, es sei ein Rückkauf vereinbart, den Klagegrund, der somit vom Kläger zu beweisen sei.

Die Rüge ist nicht begründet. Zwar kann dem Berufungsgericht nicht zugestimmt werden, wenn es als Grund für die Beweispflicht des Beklagten anführt, der Fall, wo Kauf und Rückkaufsberechtigung einheitlich und gleichzeitig vereinbart seien, könne hinsichtlich der Verteilung der Beweislast nicht anders behandelt werden, als der Fall, wo der Rückkauf nachträglich vereinbart sei; im letzteren Falle liege aber die Beweispflicht unbestrittenermaßen demjenigen ob, der das Rückkaufsrecht in Anspruch nehme. Dieser Grund trifft um deswillen nicht zu, weil die verschiedene Behandlung derartiger Fälle nichts ungewöhnliches oder unzulässiges ist. Auch wenn der Beklagte einwendet, der Vertrag sei von vornherein unter einer Bedingung geschlossen worden, muß der Kläger den unbedingten Abschluß nachweisen, während der Beklagte beweispflichtig ist, wenn er behauptet, dem Vertrage sei nachträglich eine Bedingung angefügt worden. Aber im Ergebnis ist die angegriffene Entscheidung nicht zu beanstanden. Es könnte zwar in Frage kommen, ob die entgegengesetzte Anschauung sich nicht aus denjenigen Grundsätzen ergebe, die für den Fall der Behauptung einer Bedingung, Befristung oder Stundung aufgestellt sind. Das Reichsgericht hat RGZ. Bd. 68 S. 305 entschieden: wenn der Beklagte behauptet, daß der Kaufpreis schon im Kaufvertrage selbst gestundet worden sei, so müsse der Kläger das Gegenteil beweisen, denn die Einwendung des Beklagten gehe dahin, daß der Kläger den Sachverhalt nicht vollständig und also nicht richtig angegeben habe; es liege mithin ein begründetes Zeugnen vor, das den Kläger zum Beweise nötige. Allein beim Wiederkauf ist die Rechtslage eine andere. Bei der Bedingung, Befristung, Stundung ist die Prozeßlage so, daß der Beklagte behauptet, das in Anspruch genommene Recht sei überhaupt niemals zustande gekommen. Es wird also eine Nebenbedingung geltend gemacht, die unmittelbar in den Kern des Vertrags eingreift und von der das Bestehen der Vertragsrechte abhängig ist. Bei der Bedingung des Wiederkaufs dagegen entstehen die Vertragsrechte bei fertigem Abschluß des Vertrags ohne weiteres. Nur nebenher läuft die dem Verkäufer eingeräumte Möglichkeit, die rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen des Vertragschlusses wieder rückgängig zu machen. Der innere Zusammenhang zwischen Kauf und Abrede des Wiederkaufs ist also ein rechtlich ganz anderer, als bei der Bedingung und Befristung. Dadurch ist es gerechtfertigt, auch die Beweislast anders zu behandeln, und die Abrede des Wiederkaufs als eine wirkliche Nebenabrede zu betrachten, die von demjenigen zu beweisen ist, der aus ihr Rechte herleiten will.